Sate in der Borlage des Entwurfs gegeben werden? - Gin- ftimmig Ja.

Prasident D. Haase: Ferner ist uns statt des dritten Sates der g. im Entwurfe von der Deputation empfohlen worden, solgenden, von der ersten Kammer beschlossenen anzunehmen, des Inhalts: "Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechenung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat. Sollten die Nutzungen des sequestrirten Grundstücks von den Sequestrationskosten überstiegen werden, so behalt zwar der Gläubiger wegen des von ihm Zugeschossenen seine Unsprücke auf Wiedererstattung; es kommen aber solchenfalls rücksichtlich dieses Mehrbetrags der Sequestrationskosten die Bestimmungen in §§. 67 und 70 in Unwendung, unbeschadet der bei Ausbruch eines Concurses während der Sequestration geltenden Grundsähe", und ich frage: ob die Kammer diesen dritten Satz statt des im Entwurfe gegebenen annimmt? — Einst immig Ja.

Prafident D. Saafe: Nimmt ferner die Rammer ben viersten Sat ber g. an? - Einstimmig Ja.

Prafident D. Saafe: Nimmt ferner die Kammer in biefer ebenbeschloffenen Mage die gange g. an? - Ginftimmig Ja.

Referent Mbg. Braun:

§. 80.

Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Grundstuck ihre Befriedigung nicht erlangen, und ins soweit sie selbige nicht erlangen, bleibt in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen perssönlich verhaftet sind.

Prafibent D. Saafe: Nimmt bie Rammer f. 80 an? -

Referent Ubg. Braun:

§. 81.

Geffionen.

Sowohl der Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek, als eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung felbst, von dem Glaubiger ganz oder theilweise an Andere abgetreten werden.

Das Deputations gutachten lautet:

Bu §. 81.

Bu Entfernung des möglichen Migverstandnisses, als ob ein Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek blos theilweise absgetreten werden könne, beantragt die Deputation unter commissarischem Einverstandniß, die Worte:

"gang oder theilweife"

hinwegzunehmen und ftatt beren einzuschalten:

"nach dem Betrag der ganzen Forderung oder eines Theils berfelben", mit diefer Beranderung aber die g.

anzunehmen.

Prasident D. Haase: Die Deputation empsiehlt die Unsnahme der g. 81, jedoch soll nach ihrem Worschlage anstatt der Worte "ganz ober theilweise" gesetzt werden, "nach tem Betrag

der ganzen Forderung ober eines Theiles derfelben". Ift die Ram: mer hierin mit ber Deputation einverstanden und genehmigt sie in tieser Fassung §. 81? — Einstimmig Ja.

Referent Ubg. Braun:

6. 82

Jede Abtretung einer in das Grund : und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

Prafident D. Saafe: Mimmt die Rammer g. 82 an? -

Referent Mbg. Braun:

6.83

Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch die Eintragung in das Grund = und Hypothekenbuch (§. 5) Gultigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen ben Schuldner selbst.

Prafibent D. Saafe: Nimmt die Rammer g. 83 an? -

Referent Ubg. Braun:

S. 84.

Berpfanbungen eingetragener Forberungen.

Eine hypothekarische Forderung kann auch von dem Glaus biger einem Andern im Grund = und Hypothekenbuch verpfandet werden.

Prafitent D. Saafe: Mimmt die Rammer g. 84 an? -

Referent Mbg. Braun:

§. 85.

Eine folche Berpfandung ift wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten, und das in § . 82, 83 Gefagte gilt von ihr eben- falls.

Der Deputationsbericht fagt:

Bu 6. 85.

Der Grundsat der S. fußt zwar auf das römische Recht (Muhlenbruch Eehrbuch des Pandectenrechts, 2. Th. S. 322, Ausg. vom Jahre 1836), allein seine Anwendung muß sich mit Einführung eines auf öffentliche Bücher gebauten Hypothekens wesens anders, als im römischen Rechte gestalten. Reichte in Letzterem hin, die in der Verpfändung einer Forderung enthalstene bedingte Abtretung durch jede Versehung des Schuldners in Verzug (mora) zur unbedingten Cession zu machen, so wird bei dem der Vorlage unterliegenden System dies nur nach vorgängisger Execution (vergl. Executionsgeset vom 28. Februar 1838 S. 60.) durch einen darauf sußenden Eintrag in das Grunds und Hypothekenbuch bewirkt. Erst von diesem Zeitpunkt an wird die eventuelle Abtretung zur unbedingten. Dies erläuternd besantragt man für diese S. die

Bustimmung

ber Rammer.

Prafibent D. Saafe: Mimmt bie Rammer S. 85 an? -